

Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft

Anträge der Regierung vom 11. August 2020

Aufträge:

Ziff. 2

Streichen.

Begründung:

Zwischen der Biodiversitätsstrategie und dem ökologischen Ausgleich besteht kein direkter Zusammenhang. In der Strategie wird festgehalten, dass primär die Qualität der bestehenden Schutzgebiete und Biodiversitätsförderflächen (BFF), insbesondere Flächen nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen¹ (GAÖL-Flächen), erhöht werden soll. Beim ökologischen Ausgleich geht es jedoch um die Wiedergutmachung von Schäden an der Natur, die durch Bauprojekte entstehen.

Das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz² verpflichtet die Kantone, in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Ziel dieser Regelung ist die Förderung der Biodiversität in vom Menschen stark beeinträchtigten Landschaften. Im Kanton St.Gallen vollziehen in der Regel die Gemeinden den ökologischen Ausgleich, z.B. durch Vorgaben in ihren Baureglementen. Bei raumwirksamen Vorhaben ist jedoch der Kanton zuständig; es gilt die «Vollzugshilfe: Praxis-taugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten»³. Für die Erfüllung des ökologischen Ausgleichs müssen grundsätzlich neue Ausgleichsflächen geschaffen werden. Diese müssen hohen Qualitätsansprüchen genügen (siehe Anhang 1 «Methode Qualität»), mindestens 25 Jahre bestehen und vertraglich gesichert sein. Insbesondere bei Strukturverbesserungsprojekten könnten neu angelegte BFF von hoher Qualität im Rahmen von Vorleistungen angerechnet werden. Es gelten dafür aber dieselben Bedingungen wie für alle anderen ökologischen Ausgleichsflächen.

Es wäre zu begrüßen, wenn Bodenverbesserungen über grössere Räume koordiniert stattfinden würden. Der dabei anfallende ökologische Ausgleich kann dann gezielt genutzt werden, um die in der Region vorhandenen Biodiversitätsdefizite an geeigneten Orten auszugleichen. Die Regierung ist bereit, den hier bestehenden Spielraum zugunsten des ökologischen Ausgleichs zu nutzen. Materielle Anpassungen bezüglich des ökologischen Ausgleichs müssen im Rahmen der Überarbeitung der entsprechenden Vollzugshilfe geprüft

¹ sGS 671.7.

² SR 451; abgekürzt NHG.

³ <https://www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/oekologischer-ausgleich.html>.

werden. Die Anpassung der «Vollzugshilfe: Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten» wurde in die Wege geleitet.

Die Neophytenstrategie wurde im Jahr 2018 erarbeitet und dieses Jahr durch einen Leitfaden ergänzt. Es gilt jetzt, die Ziele und Massnahmen der Strategie konsequent umzusetzen. Der Vollzug im Landwirtschaftsgebiet wird momentan vom Landwirtschaftlichen Zentrum SG (LZSG) und vom Landwirtschaftsamt (LWA) aufgebaut.

Ziff. 4

Streichen.

Begründung:

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab dem Jahr 2022 (AP22+) ist beispielsweise vorgesehen, dass der Bund künftig mit seinen Instrumenten der Innovationsförderung die aktive und zeitgerechte Verwertung von neuem Wissen unterstützen kann. Konkrete Ansatzpunkte sind unter anderem die Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten (z.B. Ressourcenprogramme, Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit, Forschung, Beratung) mit dem Ziel, eine bessere Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung zu erreichen. Das Landwirtschaftliche Zentrum SG (LZSG) bietet die ideale Plattform, diese Themen zu bearbeiten, um die gewünschte Vernetzung zu erreichen. Deshalb sieht die Regierung die Notwendigkeit und den Nutzen eines weiteren Berichts nicht. Die angesprochenen Anliegen werden durch den Auftrag nach Ziff. 1 abgedeckt. Die Regierung wird im Rahmen eines Projekts prüfen, wie sich das LZSG mit den kantonseigenen Landwirtschaftsbetrieben im Hinblick auf die Herausforderungen der neuen Landwirtschaftspolitik ausrichten soll.

Teilweise sind die Themen und Fragen, zu denen Bericht erstattet werden soll, auch bereits durch die bestehende Gesetzgebung abgedeckt. Das gilt insbesondere für die erwähnten Förderinstrumente der Neuen Regionalpolitik, der Projekte zur regionalen Entwicklung oder von Innotour. Hier sind die Anforderungen und Herangehensweisen bekannt. Es ist nicht die Aufgabe des Kantons, die Inhalte für die entsprechenden Förderinstrumente zu formulieren. Die entsprechenden Impulse müssen vielmehr von Seiten der Branche kommen. Entsprechende Beispiele gibt es bereits, wie etwa das Projekt «Toggenburger Alpkäse» zeigt.